



Gemeinde

Röschenz

Schutzzonenreglement Gemeinde Röschenz

Für die Kächbrunnenquelle der Wasserversorgung Röschenz mit zugehörigem Schutzzoneplan 1: 4'000

Inventarnummer:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1: 4'000 ausgeschiedenen Schutzzonen für die Kächbrunnenquelle, welche der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Röschenz dient. Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

Art. 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Engere Schutzzone) und Zone S3 (Weitere Schutzzone)¹.

Art. 3 Nutzungsbestimmungen

¹ Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes².

² Gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes gelten für die Verwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Düngern die Vorgaben der ChemRRV.

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren³.

² Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 dieses Reglements.

Art. 5 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

¹ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 122

² Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 22

³ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 31 Abs. 2

² Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt er Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest und meldet den Verstoss, falls die Gemeinde für den entsprechenden Vollzug nicht zuständig ist, an die zuständige Vollzugsbehörde. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

³ Im Weiteren orientiert der Gemeinderat die von Gewässerschutz zonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen.

⁴ Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 - 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

Art. 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutz zonen, die einer Enteignung gleichkommen, haben die Inhaber von Grund- und Quellwasserfassungen aufzukommen⁴.

Art. 7 Revision von Schutz zonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutz zonen als ungenügend erweisen, so obliegt es den Inhabern von Grund- und Quellwasserfassungen, für die Revision der betroffenen Schutz zonen zu sorgen.⁵

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Schutz zonenreglement und der dazugehörige Schutz zonenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Mit Inkrafttreten des Schutz zonenreglements und dem dazugehörigen Schutz zonenplan werden sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Dokumente aufgehoben.

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20); Art. 20, Abs. 2 lit. c

⁵ Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) § 34

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Röschenz:

Datum Beschluss:

Unterschriften Gemeinde:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft / durch die Bau- und Umweltschutz-
direktion:

Datum Genehmigung:

Regierungsratsbeschluss:

Der Landschreiber:

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 20.09.2023 (orientierend)

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 20.09.2023 (orientierend)

Zone	Parz.-Nr.	Konflikt-Nr.	Beschreibung	Massnahmen	Frist
S2	1187, 1260	(1)	Forststrasse (Steinbruch ist stillgelegt und wird sicher nicht wieder in Betrieb genommen (Naturschutzgebiet))	Forststrasse mit Schildern versehen: GW-Schutzgebiet und Fahrverbot (ausser Forstbetrieb) ^a	1 Jahr
S2	1152, 1260	(2)	Forststrasse	Forststrasse mit Schildern versehen: GW-Schutzgebiet und Fahrverbot (ausser Forstbetrieb) ^a	5 Jahre
S2	1183 bis 1186, 1269 und 1152	(3)	Tierhaltung, Ackerflächen, Weide	Tierhaltung in S2 erlaubt, aber die Grasnarbe muss intakt bleiben. Empfehlung: Weideflächen extensiv beweiden.	5 Jahre
S2	62	(4)	Strasse	Entwässerung ausserhalb der Schutz-zonen, Schilder mit „GW-Schutzzone“ und „Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung“ ^a	5 Jahre
S2	1246	(5)	Privatweg	Privatweg mit Schildern versehen: GW-Schutzgebiet und Fahrverbot (ausser f. Wasserversorgung/ landwirtsch. Bewirtschaftung)	1 Jahr
S2	1151	(6)	Wege	Weg mit Schildern versehen: GW-Schutzgebiet und Fahrverbot (ausser f. Wasserversorgung/ landwirtsch. Bewirtschaftung)	1 Jahr
S2	39	(7)	Strasse	Entwässerung ausserhalb der Schutz-zonen, Schilder mit „GW-Schutzzone“ und „Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung“ ^a	5 Jahre
S2	415	(8)	Strasse	Entwässerung ausserhalb der Schutz-zonen, Schilder mit „GW-Schutzzone“ und „Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung“ ^a	5 Jahre
S2	1352+1162	(9)	Werkstatt: Wassergefährdende Stoffe	Die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Gebinden von mehr als 450 Liter ist nicht zulässig. Die Tanks und Ölbehälter sind zu entfernen (Techn. Bericht der Märki AG vom 04.05.2016).	2 Jahre
S2	1352+1162	(9)	Werkstatt: Wassergefährdende Stoffe	Alle Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit weniger als 450 Liter sind in doppelwandigen Behältern aufzubewahren (Techn. Bericht der Märki AG vom 04.05.2016).	2 Jahre
S2	1352+1162	(9)	Abwassergruben und Schmutzwasserleitung	Alle 5 Jahre Kontrolle des Zustandes und der Dichtigkeit der Abwassergruben und -leitungen. Bei Undichtigkeit ist eine Abdichtung erforderlich. Die jeweilige Schlamm Entsorgung der Gruben muss dem AUE Kt. BL gemeldet werden (Techn. Bericht der Märki AG vom 04.05.2016).	5 Jahre
S2	1352+1162	(9)	Sauberwasserleitung	Sanierung/Vergrösserung der defekten Sauberwasserleitung. Wenn die gesamte Hoffläche angeschlossen werden soll, ist die Sauberwasserleitung	5 Jahre

Zone	Parz.-Nr.	Konflikt-Nr.	Beschreibung	Massnahmen	Frist
				zu klein. Aufgraben des Schlamm-sammlers SS02. Ersetzen des aussen-liegenden Siphons durch einen Tauch-bogen. Alle 5 Jahre sind die Leitungen und Schlamm-sammler auf Dichtigkeit zu prüfen (Techn. Bericht der Märki AG vom 04.05.2016).	
S2	1352+1162	(9)	Lagerflächen	Versiegeln der Lagerflächen und/oder Deponierung der Materialien in Mulden. Entwässerung der versiegelten Flächen zum Abscheidebecken der Strasse (Techn. Bericht der Märki AG vom 04.05.2016). Aushubmaterial, mineralische Bauabfälle oder Boden welche die Vorgaben gemäss Anhang 3 Ziffer 1, WEA nicht einhalten, sind auf einem kontrolliert entwässerten und versiegelten Platz zu lagern und zu verarbeiten.	Anlässlich Neu-baumassnahmen oder Nutzungsänderungen
S2	1352+1162	(9)	Parkplatz- und Hoffläche mit Be-lag (schadhaft)	Sanierung der Parkplatz und Hoffläche mit gezielter Entwässerung zu den Schlamm-sammlern SS01 und SS02 (Techn. Bericht der Märki AG vom 04.05.2016). Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> • Asphaltierte Beläge ausserhalb von Bauzonen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. • Neue Versiegelungen im Bereich von Uferschutzzonen (Art. 8 ZRL Röschenz) resp. im Gewässerraum sind nicht zulässig. • Die Deponierung von Materialien innerhalb der Uferschutzzone (Art. 8 ZRL Röschenz) resp. im Gewässer-raum ist nicht zulässig. 	Anlässlich Neu-baumassnahmen oder Nutzungsänderungen
S2	1357, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1369, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1379, 1380, 1381	(10)	Tierhaltung, Acker-flächen, Weide	Tierhaltung in S2 erlaubt, aber die Grasnarbe muss intakt bleiben. Empfehlung: Weideflächen extensiv beweiden.	5 Jahre
S2	1409	(11)	Strasse	Entwässerung ausserhalb der Schutz-zonen, Schilder mit „GW-Schutzzone“ und „Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung“ ^a	5 Jahre

Zone	Parz.-Nr.	Konflikt-Nr.	Beschreibung	Massnahmen	Frist
S2	1726	(12)	Auffangbecken und Strasse	Regelmässige Dichtigkeitskontrolle des Auffangbeckens inkl. Prüfprotokoll, Strasse: Schilder mit „GW-Schutzzone“ und „Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung“ ^a , Entwässerung ausserhalb der Schutzzonen	5 Jahre
S2	1404	(13)	Strasse	Entwässerung ausserhalb der Schutzzonen, Schilder mit „GW-Schutzzone“ und „Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung“ ^a	5 Jahre
S3	1187	(14)	Ablagerungsstandort KbS-Nr. 2791710005	Voruntersuchung gemäss Altlasten-Verordnung	5 Jahre
S3	62	(15)	Kantonsstrasse	Für S3 zu erfüllenden Auflagen: dichter Belag, Randbordüren und Ableiten des Abwassers in einen Bereich ausserhalb der Schutzzone	bereits im Jahr 2020 abgeschlossen
S2 und S3	1187	(16)	Holzlager	Einsatz von Holzschutzmitteln nicht zugelassen => nur unbehandeltes Holz; keine Berieselung	
S3	1152 (2372)	(17)	Güllegrube, Überflur-Güllebehälter	Güllegruben, Überflur-Güllebehälter (max. Nutzhöhe 4 m, max. Inhalt 600 m ³): Der bauliche Zustand von Hofdüngeranlagen (inkl. Anschlüsse, Zu- und Wegleitungen) ist alle 5 Jahre zu prüfen.	5 Jahre
S3	1152 (2372)	(17)	Befestigter Laufhof mit Entwässerung in Güllegrube.	Grundsätzlich unproblematisch. Bewilligung nach Artikel 32 GSchV erforderlich. (Der bauliche Zustand von Hofdüngeranlagen (inkl. Anschlüsse, Zu- und Wegleitungen) ist alle 5 Jahre zu prüfen.)	siehe oben
S3	1152 (2372)	(17)	Holzlager	Einsatz von Holzschutzmitteln nicht zugelassen => nur unbehandeltes Holz; keine Berieselung	
S3	1271	(18)	Lagerung von Siloballen auf befestigtem Untergrund. Hochsilo: ausser Betrieb	keine Massnahmen erforderlich (regelmässige Prüfung empfohlen).	

^a Geschützte Naturobjekte (kommunale und kantonale Schutzgebiete und Einzelschutzobjekte) und die nach NHG (Art. 18) oder NLG (§ 13) geschützten resp. besonders zu schützenden Naturwerte (wie Hecken, Feldgehölz und Ufervegetation) dürfen durch die neue Beschilderung nicht beeinträchtigt, beschädigt, unsachgemäss zurückgeschnitten oder zum Absterben gebracht werden. Die neuen Schilder sind daher möglichst ausserhalb von kommunalen oder kantonalen Schutzgebieten zu erstellen.

Falls eine Beschilderung innerhalb einer Schutzzone unumgänglich ist und geschützte Naturwerte zwingend entfernt werden müssten, sind die Eingriffe auf das nötige Minimum zu beschränken und es gilt die Wiederherstellungs- resp. Ersatzpflicht (Art. 18 NHG und § 29 NLG).

Anhang 2: Massgebende Grundlagen (orientierend)

1. Rechtliche Grundlagen

Erlass	Wichtigste Auszüge
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)	<ul style="list-style-type: none">• Art. 3, Art. 6• Art. 19 - 21
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)	<ul style="list-style-type: none">• Art. 29 - 32• Anhang 4
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	<ul style="list-style-type: none">• Anhang 2.4 (Biozidprodukte), Ziffern 1 und 4bis.2• Anhang 2.5 (Pflanzenschutzmittel), Ziffer 1• Anhang 2.6 (Dünger), Ziffer 3
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161)	<ul style="list-style-type: none">• Art. 68• Art. 68 Abs. 3 (Liste des BLW «Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutz zonen S2 bzw. S2 und Sh»)
Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12)	<ul style="list-style-type: none">• § 18
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)	<ul style="list-style-type: none">• § 3 - 7
Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)	<ul style="list-style-type: none">• § 29 - 30
Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (SGS 455)	<ul style="list-style-type: none">• § 2 und §3
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11)	<ul style="list-style-type: none">• § 28 - 35

2. Wegleitungen / Vollzugshilfen

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen „Umweltschutz in der Landwirtschaft“ (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU
- Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) «Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutz zonen S2 bzw. S2 und Sh»
- Merkblatt betreffend Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Dünger in Grundwasserschutz zonen S2/Sh, Hrsg. Amt für Umweltschutz und Energie, Kanton Basel-Landschaft